



Sybille Kiesewetter, Martina Erb-Klünemann und
Christoph C. Paul

Überblick: Dieser Beitrag stellt die Grundlagen der Mediation bei grenzüberschreitender Kindesentführung dar. Anhand eines Falles werden der besondere Rahmen und die Einbettung von internationaler Familienmediation in gerichtliche Verfahren detailliert beschrieben. Darüber hinaus wird die Rolle des Vereins MiKK erläutert.

Mediation bei internationalen Kindesentführungen

„Kindesentführung durch einen Elternteil“ – immer häufiger findet sich eine solche Schlagzeile in den Massenmedien und zieht große Aufmerksamkeit nach sich. Dass eine Mutter oder ein Vater das eigene Kind entführt, geschieht weltweit immer häufiger. Dies sind insbesondere Eltern, die bei scheiternder bi-nationaler Ehe oder Partnerschaft mit dem Kind in ein anderes Land – meist das eigene Heimatland – gegen den Willen oder ohne Wissen des anderen (mit-)sorgeberechtigten Elternteils ziehen. Größtenteils (70 %) handelt es sich hierbei um Mütter, die nach einer Trennung das Kind als bisher Hauptbetreuende mitnehmen oder nach einem Urlaub nicht wieder zurückkommen.

➤➤ **Viele Männer und Frauen wissen bei einem Umzug ins Ausland oft gar nicht, dass ihr Handeln als rechtswidrig gilt.**

Sie wissen nicht, dass es Rückführungsverpflichtungen bezüglich des Kindes nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen (HKÜ)¹ auslöst.

So geschah es auch im Herbst 2011 dem zweijährigen Kind Louis (Namen und Orte wurden geändert). Seine Eltern, Isabelle aus Belgien und Richard aus Deutschland, hatten sich im Mai 2008 bei einem Auslandsaufenthalt von Richard, der als Micro-Elektroniker für eine deutsche Firma in Brüssel tätig war, kennengelernt. Isabelle wurde schwanger und das Paar übersiedelte nach Neuseeland. Im Oktober 2009 wurde der gemeinsame Sohn Louis ge-

boren und ein Jahr später heirateten die Eltern. Richard hatte in Neuseeland eine gut bezahlte Stelle und die Arbeit machte ihm großen Spaß. Isabelle hatte einen Teilzeitjob und kümmerte sich hauptsächlich um Louis. Sie hatte zunehmend Heimweh nach Belgien, fand wegen ihrer immer noch schlechten Englischkenntnisse keine engen Freunde und fühlte sich sozial isoliert. Im Oktober 2011 fuhr sie daher mit Louis für einen Urlaub nach Belgien zu ihren Eltern. Dort wurde ihr von einem ehemaligen Kollegen ein Job, der ihrer Qualifikation als Betriebswirtin entsprach, angeboten und auch ihre Eltern, vernarrt in den kleinen Enkel, bestärkten sie darin, in Belgien zu bleiben.

➤➤ **Fälle wie dieser kommen weltweit jährlich mehr als 100.000 Mal vor.**

Diese wachsende Zahl internationaler Kindesentführungen, mit denen sich Gerichte, Jugendämter, Polizei, diplomatische bzw. konsularische Vertretungen und andere Organisationen befassen müssen, zeigt, dass Globalisierung und internationale Migration nicht nur ökonomische und politische Folgen haben. Sie führen auch zur Internationalisierung privater Beziehungen und Lebensverhältnisse. Die seit Jahren zunehmende Zahl bi-nationaler Partnerschaften und Ehen ist ein Ausdruck die-

1) Alle gesetzlichen Grundlagen: www.mikk-ev.de/deutsch/gesetzestexte/.

ser Entwicklung. Geraten solche Beziehungen in Krisen oder scheitern sie, sind die Beteiligten – insbesondere wenn es sich um Familien mit einem Kind oder mehreren Kindern handelt – mit spezifischen Herausforderungen und Konfliktlagen konfrontiert, bei denen Eltern und Kinder in für sie kaum lösbare und als ausweglos erlebte Situationen geraten können. Der Entführerin oder dem Entführer mangelt es dabei zumeist an Kenntnis der Rechtslage, teilweise auch an Unrechtsbewusstsein. Dieser Elternteil wähnt sich oft im Recht, meint mitunter sogar, das Kind und sich aus einer desolaten familiären Situation gerettet zu haben.

» Dies steht jedoch im krassen Widerspruch zur Gesetzeslage.

Wie ging es nun weiter mit Louis? Nachdem der Vater von Isabelles Plänen erfahren hatte und seine ersten Versuche, sie dazu zu bewegen, das Kind zurückzubringen, gescheitert waren, kündigte er seinen Job und kehrte nach Deutschland zurück, wo er sofort eine neue Stelle in der Nähe seiner Herkunftsfamilie fand. Bei einem Besuch bei Louis in Belgien entführte er mit Helfern seinen Sohn aus Belgien nach Deutschland. Die Umstände dieser Wegnahme wurden sehr dramatisch geschildert.

Richard und Louis lebten nun gemeinsam in Deutschland bei den Eltern von Richard. Isabelle war wütend, hilflos und entsetzt und beriet sich mit einem auf internationales Familienrecht spezialisierten Anwalt. Dieser half ihr, Kontakt zum Bundesamt für Justiz (BfJ) in Deutschland aufzunehmen. Dieses unterstützte die Mutter als Zentrale Behörde² nach dem HKÜ und leitete für sie im November 2011 ein Rückführungsverfahren in Deutschland ein. Das deutsche BfJ ist jährlich mit über 600 solcher Kindesentführungsfälle befasst.

Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (HKÜ)

Die rechtlichen Folgen einer Kindesentführung, also einem widerrechtlichen grenzüberschreitenden Verbringen oder Zurückhalten eines Kindes unter 16 Jahren unter Verletzung des (Mit-)Sorgerechtes eines Anderen, regelt das HKÜ³. Der Fokus des Verfahrens liegt auf der alsbaldigen Rückführung des Kindes an seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort. Das Verfahren selbst bietet nur wenige Handlungsalternativen, stellt gerade kein Sorgerechtsverfahren dar. Es geht vom Grundsatz her darum, dafür zu sorgen, dass das Kind wieder an den Ort sei-

nes bisherigen gewöhnlichen Aufenthalts (Heimatstaat) zurückgelangt, damit die dortigen Gerichte Fragen des Sorge- und Umgangsrechtes entscheiden können. Nur dann, wenn die engen Ausnahmevorschriften der Artikel 12, 13, 20 HKÜ vom Entführer bewiesen werden, ist der Rückführungsantrag zurückzuweisen. Die existenziellen, die Familie bedrückenden Fragen, etwa des Lebensmittelpunkts des Kindes, des Sorgerechtes und ganz allgemein die Frage des „Wie“ der Ausübung der gemeinsamen Elternschaft über Landesgrenzen hinweg, bleiben jedoch vorerst offen. Hierüber entscheiden allein, und dies in der Regel im Anschluss an die Rückführung, die Gerichte des Heimatstaates des Kindes.

HKÜ-RichterInnen

In Deutschland, Österreich und der Schweiz entscheiden nicht alle Familiengerichte über Rückführungsverfahren, die gerichtliche Zuständigkeit ist vielmehr auf wenige Gerichte konzentriert. In Deutschland entscheidet nach dem „Gesetz zum internationalen Familienrecht (IntFamRVG)“ erstinstanzlich das Amtsgericht am Sitz des Oberlandesgerichtes für die Kinder, die sich nun in dem Bezirk des Oberlandesgerichtes aufhalten. In Österreich ist nach dem „Durchführungsgesetz zum HKÜ 1988 mit Novelle 2003“ das Bezirksgericht am Sitz des Landesgerichts, in dessen Sprengel sich das Kind aufhält, zuständig. In der Schweiz regelt das „Bundesgesetz über internationale Kindesentführung und die Haager Übereinkommen zum Schutz von Kindern und Erwachsenen (BG-KKE)“ die Zuständigkeit des oberen Gerichts des Kantons, in dem sich das Kind zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs aufhält.

Hierdurch findet eine Spezialisierung der in diesem Bereich arbeitenden Familienrichterinnen und -richter auf die Behandlung internationaler Familienrechtsstreitigkeiten statt. Sie werden oft kurz als „HKÜ-RichterIn“ be-

2) Zentrale Behörde ist ein von der Haager Konferenz für internationales Privatrecht geschaffener Begriff für die in jedem Vertragsstaat einzurichtende staatliche Stelle, die jedenfalls für internationale Kindesentführungsfälle und internationale Umgangsverfahren zuständig ist.

3) Vgl. Nehls, Rechtliche Grundlagen bei internationalen Kindesentführungen sowie bei internationalen Sorge- und Umgangsverfahren, In: Paul und Kiesewetter (Hrsg.), Mediation bei internationalen Kindschaftskonflikten, Beck, 2009, 13–32.

zeichnet. Bei der Bearbeitung ihrer grenzüberschreitenden Fälle haben sie oft verschiedene internationale Übereinkommen und europarechtliche Vorschriften anzuwenden. Die Vielzahl der Fälle aus dem gesamten Bezirk, die sie bearbeiten, gibt ihnen die Möglichkeit, Erkenntnisse und Erfahrungen zu sammeln. In allen drei Ländern tauschen die spezialisierten Richterinnen und Richter auf Fortbildungsveranstaltungen Informationen und Ideen aus.

Im Fall von Louis bestimmte die zuständige Richterin direkt mit Eingang des Antrages bei Gericht einen Termin zur mündlichen Verhandlung vier Wochen später. In diesen Verfahren müssen die HKÜ-RichterInnen besonders gut überlegt und strukturiert vorgehen, aber auch sehr zügig handeln. Denn in diesen Rückführungsverfahren gilt das Gebot maximaler Verfahrensbeschleunigung (Art. 11 HKÜ, § 38 IntFamRVG), das einen besonderen Zeitdruck bedeutet.

➤➤ **Das Verfahren soll in jeder Gerichtsinstanz nach sechs Wochen beendet sein.**

In dem recht formalen Verfahren üben die HKÜ-RichterInnen eine sehr verantwortungsvolle Rolle aus. Sie müssen sich darüber im Klaren sein, dass die Parteien im Rahmen der mündlichen Verhandlung zumeist das erste Mal seit der Entführung wieder persönlich aufeinander treffen. Der zurückgelassene Elternteil hat Angst, sein Kind endgültig zu verlieren. Er erscheint in der Regel persönlich in der für ihn so wichtigen Verhandlung über den Rückführungsantrag. In vielen Fällen befindet er sich dabei zum ersten Mal in Deutschland/Österreich/Schweiz und hat sich darüber hinaus in einer für ihn ausländischen Gerichtsbarkeit, die er sich nicht ausgesucht hat, zurechtzufinden. Hier ist es Aufgabe der HKÜ-Richterin, insbesondere durch die Zurverfügungstellung guter DolmetscherInnen und durch erläuternde Ausführungen Vertrauen zu wecken. Der entführende Elternteil fühlt sich meist im Recht. Diesem Elternteil müssen in der Regel das Unrecht seines Tuns und die daraus resultierenden Konsequenzen aufgezeigt werden. Die Kindesanhörung, die in dieser schwierigen Situation besonderer Sensibilität bedarf, stellt eine wesentliche Erkenntnisquelle dar. In einer solchen Anhörung ist es häufig schwierig, dem Kind zu vermitteln, dass der Richter/die Richterin nur eine sehr eingeschränkte Prüfung der für das Kind wichtigen Lebensbedingungen (Kindeswohl) vornehmen kann. Insgesamt muss für die mündliche Verhandlung viel Zeit eingeplant werden.

Auch im Fall von Louis war die Mutter Isabelle schnell davon zu überzeugen, zur mündlichen Verhandlung in Deutschland persönlich zu erscheinen. In dieser Verhandlung geht es darum, Erkenntnisse zu sammeln, um die rechtliche Situation einschätzen zu können. Das Verfahren ist möglichst knapp und einfach gestaltet. Auf zusätzliche Erkenntnisquellen wie Zeugenvernehmung, Einholung eines Sachverständigengutachtens sowie differenzierte Maßnahmen der Verfahrensgestaltung wird aus Zeitgründen regelmäßig verzichtet. Eine weitere Verhandlung gibt es in der Regel nicht.

Die Besonderheit im Fall von Louis bestand darin, dass das HKÜ regelt, dass das Kind an den Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes zurückzuführen ist. Das ist der Ort, an dem das Kind seine Wurzeln vor der Entführung geschlagen hatte, wo die soziale Integration gegeben war. Im Fall von Louis wäre dies Neuseeland gewesen, aber in Neuseeland lebten nun weder Vater noch Mutter. Das heißt, die Richterin hätte Louis nach Neuseeland schicken müssen, ohne dass ein Elternteil dort war – alle Zeichen standen somit auf Mediation, auf einer Einigung, auf einem miteinander Aufarbeiten und Ins-Gespräch-Kommen.

Information über Mediation

Bereits mit der Antragszustellung und Terminanberaumung wies die HKÜ-Richterin die Eltern auf die Möglichkeit hin, parallel zum Gerichtsverfahren mit Hilfe einer Mediation zu versuchen, eine einvernehmliche Lösung ihres Konfliktes zu erarbeiten. Immer mehr HKÜ-RichterInnen informieren über diese freiwillige Möglichkeit der Mediation. Hierfür hat eine Arbeitsgruppe standardisierte Hinweisschreiben entwickelt, die auf der Homepage des Vereins MiKK in verschiedenen Sprachen zur freien Verwendung für RichterInnen eingestellt sind⁴. Hintergrund sind die Erfahrungen der HKÜ-RichterInnen, dass Eltern mit Hilfe einer eigenverantwortlichen gemeinsamen Entscheidung ihre individuellen Konflikte nachhaltig lösen können und dass Mediation oft den Weg hierhin bereitet. Besonders herausfordernd ist in diesen Fällen die erforderliche Motivierungsarbeit. Im Gegensatz zu „normalen“ nationalen Familienmediationen, bei denen die Mediatorinnen und Mediatoren in der Regel von zwei zur Mediation motivierten Parteien um einen Termin gebeten werden, ist dies in den Kindesentführungsfällen ganz

4) www.mikk-ev.de/deutsch/informationen-fur-richter/info-schreiben-gerichte/.

anders: Viele der Eltern haben noch nie von Mediation gehört und erhalten erstmals durch die Zentrale Behörde und dann nochmals durch das Gericht einen Hinweis darauf, dass sie den Konflikt auch eigenständig, umfassend und ohne RichterIn beilegen können, indem sie sich durch hierauf spezialisierte, professionelle MediatorInnen unterstützen lassen. Insbesondere die hohe Autorität, die RichterInnen innehaben, und auch der Druck des Gerichtsverfahrens helfen dabei, die Eltern zumindest neugierig zu machen, um sich zu informieren. Oft nimmt MiKK den Kontakt zum anderen Elternteil auf und versucht die Kommunikation dadurch, bspw. auch zu untergetauchten Elternteilen, wieder zu etablieren. Inzwischen ist in Berlin ein Modellprojekt – das sogenannte „MiG-Projekt“ (MiKK im HKÜ-Gericht)⁵ – gestartet worden, bei dem die HKÜ-Richterin Sabine Brieger bei jedem ersten gerichtlichen Anhörungstermin in einem HKÜ-Verfahren auch eine Mediatorin oder einen Mediator lädt, welche/r die Eltern direkt über Mediation informieren kann und später ggf. auch eine der Co-MediatorInnen ist. Die ersten Ergebnisse sind vielversprechend.

» **Das persönliche Auftreten der Person des Mediators / der Mediatorin und die Information und Ermutigung durch die Richterin haben bisher immer zu einer Entscheidung für Mediation geführt.**

Diese Mediationen haben in 4 von 5 Fällen zu einer verfahrensbeendenden Vereinbarung geführt, die vom Gericht nur noch geprüft und bestätigt wurde.

Vorteile eigenverantwortlicher Entscheidungen

Es hängt mit den Besonderheiten des Rückführungsverfahrens zusammen, dass die Mediation klare Vorteile gegenüber dem Gerichtsverfahren bietet. Es handelt sich bei dem gerichtlichen Rückführungsverfahren um ein beschleunigtes Verfahren, das inhaltlich auf die Frage begrenzt ist, ob das Kind in das Heimatland zurückzuführen ist oder nicht. Es gibt keine weiteren Entscheidungsalternativen für die RichterInnen. Die wahren Bedürfnisse der Beteiligten liegen aber oft woanders. Häufig will der zurückgelassene Elternteil gar nicht, dass das Kind zukünftig bei ihm wohnt, sondern ein Leben des Kindes in seiner Nähe, um einen gesicherten und regelmäßigen Kontakt mit seinem Kind zu erhalten und am Alltag teilzunehmen. Teilweise wird versucht, mit dem Rückführungsantrag auch eine Rückkehr des (ehemaligen) Partners/ der (ehemaligen) Partnerin zu erreichen.

Nun war im Fall von Louis die Mutter bislang die Hauptbezugsperson des Kindes. Richard hatte durch die berufliche Eingebundenheit Louis zwar weniger betreut, jedoch auch eine sehr enge Bindung zu ihm aufgebaut. Er konnte sich unter keinen Umständen vorstellen, dass Louis in Belgien aufwächst. Außerdem war Richard immer noch enttäuscht und wütend, dass Isabelle eigenmächtig Tatsachen geschaffen hatte und Louis bereits für die École maternelle angemeldet hatte. Er hatte Angst, Louis ganz zu verlieren und sah sich zum drastischen Schritt der Rückführung gezwungen. Isabelle war dadurch und auch durch das körperlich aggressive Vorgehen von Richard sehr erschrocken und fürchtete um das Wohlergehen von Louis, den sie nun schon einige Wochen nicht mehr gesehen hatte. Als sie nach Deutschland fuhr, um Louis zu besuchen, musste sie feststellen, dass Richard mit Louis untergetaucht war und jedenfalls nicht bei den Eltern lebte. Sie hatte keinen Zugang mehr zu ihrem Kind und war außer sich vor Sorge.

Beide Eltern waren, nachdem sie die Hinweisschreiben auf Mediation mit dem jeweiligen Anwalt besprochen hatten und die Richterin mit beiden Anwälten noch einmal unterstützend telefoniert hatte, innerhalb von wenigen Tagen bereit, eine Mediation durchzuführen. Wichtig war auch, dass die Anwälte die Mediation ebenso unterstützten wie auch der vom Gericht eingesetzte Verfahrensbeistand. Da Isabelle zur mündlichen Verhandlung persönlich erscheinen wollte, sollte die Mediation an dem Wochenende vor der mündlichen Verhandlung in Berlin stattfinden. Die Anwälte baten die Richterin darum, den ersten Kontakt zu den MediatorInnen herzustellen.

Mediation ist in diesen Fällen besonders geeignet, den Konflikt zu entschärfen und bietet Raum für alle die Familie betreffenden Fragen. Wünsche der Eltern und das Wohl des Kindes können berücksichtigt werden. Die Mediation hilft Eltern, sich wieder auf das Kind zu fokussieren und den Weg zu einer fairen Vereinbarung zu finden^{6,7}.

5) www.mikk-ev.de/deutsch/mig-mikk-im-gericht/.

6) Vgl. ausführlich Paul und Kiesewetter (Hrsg.), Mediation bei internationalen Kindschaftskonflikten, Beck, 2009 bzw. Paul und Kiesewetter (Hrsg.), Cross-Border Family Mediation, Wolfgang Metzner Verlag, 2011.

7) In Österreich stellt § 107 Außerstreitgesetz in der Novelle 2013 die gesetzliche Grundlage für die Anordnung der Teilnahme an einem Erstgespräch über Mediation dar. In der Schweiz kann das Gericht nach Art. 8 BG-KKE eine Medi-

Vorbereitung der Mediation durch MiKK

Der gemeinnützige Verein Mediation bei internationalen Kindschaftskonflikten e.V. (MiKK) ist seit 2008 (und davor ab 2002 als Projekt der deutschen Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation) auf solche Fälle spezialisiert⁸. Der Verein berät weltweit Eltern und alle beteiligten Professionellen und ist auf die Vermittlung einer internationalen Co-Mediation spezialisiert.

» Dabei greift MiKK auf ein globales Netzwerk von besonders geschulten internationalen FamilienmediatorInnen zu, die in mehr als 30 verschiedenen Sprachen mediiieren⁹.

Die Zusammenstellung eines internationalen Co-Mediatorenteams erfolgt stets so, dass die zwei MediatorInnen beide Sprachen, Nationalitäten und Geschlechter der Eltern widerspiegeln. Auf Grund der hoch eskalierten Konfliktdynamik dieser Fälle ist es außerdem erforderlich, dass jeweils ein/eine Mediator/in einen juristischen, der/die andere einen psycho-sozialen Berufshintergrund hat¹⁰. Mit seiner Arbeit ist der Verein MiKK dabei Vorreiter, war u.a. beim Aufbau des EU-weiten Netzes von internationalen FamilienmediatorInnen maßgeblich beteiligt¹¹ und führt Trainings in der ganzen Welt durch. Nur in England¹² und den Niederlanden¹³ finden sich derzeit vergleichbare Einrichtungen.

Das Mediationsverfahren

Nachdem die HKÜ-Richterin von der Bereitschaft der Eltern zur Mediation und Weitergabe ihrer Kontaktdaten erfahren hatte, gab sie diese Informationen an MiKK weiter und bat um rasche Organisation, da die mündliche Verhandlung bereits zehn Tage später stattfinden sollte. Ein Austausch in der Sache fand nicht statt. Die Geschäftsführerin von MiKK informierte dann die Eltern und Rechtsanwälte über die Mediation und ließ sich den Fall detailliert schildern, um die Eignung zu prüfen und die verschiedenen Optionen mit den Eltern zu besprechen. Nachdem beide Eltern sich auf der Website www.mikk-ev.de sowohl auf Deutsch als auch auf Französisch vorab informiert hatten und gemeinsam an einer Lösung arbeiten wollten, sprach MiKK zwei spezialisierte MediatorInnen an: einen deutschen Mediator aus Berlin mit juristischem Hintergrund und eine belgische Mediatorin, die als Psychologin in Brüssel tätig ist. Die Rechtsanwälte wurden darum gebeten, während der Mediation für ihre Mandanten telefonisch ansprechbar zu sein. Die Mediation fand in der Kanzlei des deutschen Mediators in Berlin statt. Die Co-

MediatorInnen bereiteten sich telefonisch und am Freitagabend vor der Mediation auf die gemeinsame Arbeit und die insgesamt zehnstündige Mediation am Wochenende vor. Erleichternd war, dass sie sich bereits vorab von verschiedenen MiKK-Projekten sowohl persönlich als auch bezüglich ihres Mediationsstils kannten¹⁴.

Die MediatorInnen waren trotz des bevorstehenden Weihnachtsfestes sofort bereit, kurzfristig am Samstag und Sonntag – wie bei diesen Mediationen üblich – mehrstündige Mediationstermine anzubieten. Da Richard kein Französisch sprach, Isabelle nicht gut Deutsch, aber beide sehr gut Englisch, einigten sie sich auf Englisch als gemeinsame Sprache, wobei beide jederzeit die Möglichkeit hatten, in ihre Muttersprache zu wechseln, was die MediatorInnen dann übersetzen würden. Nach Klärung der Formalien schilderten beide Eltern die persönliche und berufliche Situation aus ihrer jeweiligen Sicht.

Beide Eltern traten selbstbewusst auf und zeigten sich in der Lage, ihre Anliegen klar und deutlich zu vertreten. Die MediatorInnen begannen nach einer kurzen Eingangssequenz mit Einzelsitzungen¹⁵: Isabelle litt sehr unter der Trennung von Louis. In Neuseeland habe sie nicht Fuß fassen können. Der Aufenthaltsstatus hätte ihr keine berufliche Karriere ermöglicht. Sie wären beide sehr starke

ation einleiten, wobei das Bundesgericht die Rahmenbedingungen dazu im Entscheid 137 III 529 festgelegt hat (<http://relevancy.bger.ch/cgi-bin/JumpCGI?id=BGE-137-III-529&lang=de&zoom=OUT&system=clir>). Eine allgemeine Praxis in HKÜ-Verfahren hat sich hier im Gegensatz zur Situation in Deutschland noch nicht herausgebildet.

8) www.mikk-ev.de/ auch auf Englisch, Französisch, Polnisch und Spanisch.

9) www.mikk-ev.de/deutsch/mediatorenliste/.

10) Breslauer Erklärung zur bi-nationalen Kindschaftsmediation: <http://www.mikk-ev.de/deutsch/kodex-und-erklarungen/breslauer-erklarung/>.

11) www.crossbordermediator.eu.

12) www.reunite.org/pages/mediation.asp.

13) www.kinderontvoering.org/en/mediation.

14) Siehe Kiesewetter und Paul, Mediationen bei internationalen Kindschaftskonflikten: Handwerkszeug und Besonderheiten, In: Paul und Kiesewetter (Hrsg.): Mediation bei internationalen Kindschaftskonflikten, Beck, 2009, 33–52

15) Vgl. Paul & Roberts, Einzelsitzungen in der Familien-Mediation. Aus der Praxis familienrechtlicher Mediation in Großbritannien, ZKM, 2005.

Persönlichkeiten. Sie hätte für sich in Neuseeland letztendlich keine Zukunft gesehen. Dies wäre der Grund gewesen, weshalb sie mit Louis nach Belgien gegangen sei, wo sie von ihren Eltern unterstützt werde. Sie schilderte die dramatische Entführungssituation in Belgien.

Richard berichtete, dass er wegen besserer beruflicher Chancen von Belgien nach Neuseeland umgezogen sei. Er lebte schon seit 1992 nicht mehr in Deutschland und hatte keine allzu enge Beziehung zu seiner eigenen Familie. Noch ein halbes Jahr vor der Entführung aus Neuseeland hatte er gemeinsam mit Isabelle überlegt, ob sie vielleicht in einem anderen Land gemeinsam leben wollten, um die Situation zu verbessern.

Isabelle und Richard waren anwaltlich beraten und wussten, dass das Familiengericht voraussichtlich eine Rückführung nur nach Neuseeland würde anordnen können. Im Hinblick auf diese Möglichkeit wurden verschiedene Optionen entwickelt, nämlich: a) Rückkehr der gesamten Familie nach Neuseeland, b) gemeinsames Familienleben in Belgien, c) gemeinsames Familienleben in Deutschland, d) gemeinsames Familienleben in einem Drittland, z.B. der Schweiz.

Zunächst in Einzelsitzungen und dann in gemeinsamen Sitzungen wurden die folgenden Themen gesammelt: Aufenthalt von Louis, Kontakt zu beiden Eltern, Kontakt zu den Großeltern, finanzielle Versorgung von Louis, finanzielle Versorgung von Isabelle, berufliche Perspektive von Richard, berufliche Perspektive von Isabelle, aufenthaltsrechtliche Fragen, Umgang mit den gerichtlichen Verfahren in Belgien und in Deutschland, Umgang mit dem strafrechtlichen Vorwurf gegen Richard anlässlich der Entführung des Sohnes in Belgien.

Am Ende des ersten Tages erhielten beide Eltern die „Hausaufgabe“, sich mit ihren Vertrauenspersonen zu besprechen und mit ihren Anwälten Kontakt aufzunehmen, um zu klären, wie diese bei der Regelung der Themen behilflich sein könnten.

Die zweite Mediationssitzung

Die Mediatorin und der Mediator begannen wieder mit Einzelsitzungen: Richard hatte für sich entschieden, dass er auf keinen Fall in Belgien leben und arbeiten möchte. Auch eine Rückkehr der gesamten Familie nach Neuseeland wäre schwierig, da erhebliche aufenthaltsrechtliche Fragen zu klären wären. Wenn er der Ernährer der Familie sei, dann müsse er auch an einem Ort leben, an dem ihm eine berufliche Tätigkeit auf Dauer möglich sei. Dies sei derzeit entweder Deutschland oder ein Drittland, wie z.B. die Schweiz. Isabelle hatte sich über Nacht mit ihrer Familie beraten. Es war ihr wichtig, möglichst noch über Weihnachten einen Kontakt mit Louis herzustellen.

In gemeinsamen Sitzungen wurden nunmehr alle Themen bearbeitet. Die Mediatoren lenkten den Blick beider Eltern immer wieder auf den gemeinsamen Sohn Louis und dessen Interessen und Bedürfnisse. Isabelle erklärte sich schließlich damit einverstanden, zunächst einmal in Deutschland zu leben, wo sie sich durch die relative Nähe zu Belgien und gute Freunde, die hier wohnten und sie unterstützten, einen Neustart vorstellen konnte.

Nachdem sich beide Eltern auf den zukünftigen gemeinsamen Wohnsitz geeinigt hatten, fiel ihnen die Erarbeitung weiterer Regelungen wesentlich leichter. Zu allen Themen wurden nunmehr an der Flipchart mögliche Optionen skizziert.

Beide Eltern wünschten ein Memorandum of Understanding als Abschluss der Mediation. Die einzelnen Themen wurden umfassend erörtert. Beide Eltern hatten die Gelegenheit, ihre Interessen und Bedürfnisse auszudrücken und waren an einer pragmatischen Regelung interessiert. Sie wussten, dass es sich um eine Zwischenlösung handelte und dass endgültige Regelungen ohnehin erst zu einem späteren Zeitpunkt getroffen werden konnten. Schritt für Schritt wurden Einigungen erarbeitet, die in Gegenwart der Eltern sogleich (in englischer Sprache) diktiert und anschließend von einem Sekretär geschrieben wurden. Jeder einzelne Abschnitt des Memorandums wurde mündlich von den beiden Mediatoren in die deutsche und die französische Sprache übersetzt. Auf diese Weise wurde in einer Stunde das gesamte, recht umfangreiche Memorandum of Understanding erarbeitet:

Mediationsvereinbarung

Isabelle und Richard haben sich in der Mediation auf folgende grundlegende Ideen geeinigt:

1. Aufenthalt in Deutschland

Isabelle und Richard sind sich einig, dass sie zukünftig mit Louis in Deutschland leben wollen und zwar getrennt. Dabei ist an separate Wohnungen gedacht und zwar im Hinblick auf die Versorgung von Louis an einem Wohnort.

Richard wird sich um eine Arbeit bemühen; Isabelle wird zunächst ihr Deutsch verbessern und anschließend ebenfalls nach einer Arbeit suchen.

Es besteht Einigkeit, dass sowohl Richard als auch Isabelle anfangs von Sozialunterstützung leben werden. Isabelle wird zusammen mit ihrer Anwältin klären, welche soziale Unterstützung sie auch zukünftig erhalten kann.

Isabelle und Richard sind sich einig, dass sie ihre Entscheidungen immer oder vorrangig an ihrem gemeinsamen Sohn Louis orientieren werden.

Isabelle wird zusammen mit ihrer Anwältin die notwendigen Schritte zur Etablierung ihrer Situation in Deutschland klären.

Isabelle und Richard sind sich dahingehend einig, dass sie im Rahmen der alltäglichen rechtlichen Angelegenheiten kooperieren werden und dass sie sämtliche diesbezüglich notwendigen Informationen austauschen werden.

2. Sorge für Louis

Richard und Isabelle sind sich einig, dass es bei der gemeinsamen elterlichen Sorge bleiben soll. Sie werden mit Louis in Deutschland leben.

Isabelle und Richard sind sich einig, dass sie jeweils hälftig für den gemeinsamen Sohn Louis sorgen werden. Dies bedeutet, dass Louis zu 50 % vom Vater und zu 50 % von der Mutter versorgt wird. Im konkreten Fall bedeutet dies weiter, dass ein Modell erarbeitet werden soll, dass Louis eine feste Zeit mit dem Vater verbringt und eine feste Zeit mit der Mutter, möglicherweise im Wochenrhythmus.

Isabelle und Richard sind sich einig, dass Louis in einen französisch sprachigen Kindergarten gehen soll.

Beide Eltern werden sich, wie auch bisher, vom zuständigen Jugendamt beraten und unterstützen lassen.

Solange sich Louis bei dem einen oder dem anderen Elternteil aufhält, besteht Einigkeit, dass der

jeweils sorgende Elternteil das Recht hat, frei zu entscheiden, was er mit dem Kind unternimmt. Beide Eltern versichern sich hiermit, dass sie jeweils den anderen Elternteil regelmäßig über das Wohlergehen von Louis und die Aktivitäten informieren werden.

Bezüglich der Gesundheitsfürsorge besteht Einigkeit, dass die Angelegenheiten von besonderer Bedeutung nur gemeinsam entschieden werden können. Auch Angelegenheiten des täglichen Lebens wollen beide Eltern in der Verantwortung für Louis möglichst einvernehmlich gestalten.

3. Reisen nach Belgien

Als wesentliche Grundlage sind sich Isabelle und Richard einig, dass Voraussetzung für Reisen des Sohnes Louis nach Belgien eine Mirror-Order ist. Es muss also vor einem deutschen sowie einem belgischen Gericht eine verbindliche Erklärung geschaffen werden, damit Sicherheit gegeben ist, dass sowohl die deutschen als auch die belgischen Behörden diese Vereinbarung unterstützen. Die nachstehenden Vereinbarungen basieren auf dem wechselseitigen Vertrauen beider Eltern, welches aber erst noch langsam wachsen muss.

Die belgische Familie von Isabelle kann Louis jederzeit in Deutschland besuchen.

Reisen nach Belgien mit Louis sind geplant und möglich, entweder mit der Mutter allein, mit dem Vater allein oder aber mit beiden Eltern gemeinsam.

Isabelles Eltern haben bereits erklärt, dass sie sämtliche Anschuldigungen und Ansprüche im Zusammenhang mit den Vorfällen Mitte November in Belgien fallen lassen und zurückziehen werden.

Isabelle und Richard sind sich einig, dass sie sich bezüglich der Reisen ins Ausland auf jeden Fall vorab informieren werden.

4. Rechtlicher Status/Folgen

Isabelle erklärt, dass sie konsequent an ihrer wirtschaftlichen Unabhängigkeit arbeiten wird. Beide Eltern sind sich einig, dass sie mit den vorstehenden Vereinbarungen eine verbindliche Vereinbarung im Gericht erzielen wollen. Diese verbindliche Vereinbarung soll nicht nur in Deutschland, sondern auch in Belgien Geltung haben (Mirror-Order). In-

soweit werden die Anwälte und das Gericht ersucht werden, über einen Verbindungsrichter in Belgien die entsprechende Etablierung vor einem belgischen Gericht zu veranlassen. Dies betrifft insbesondere die Regelungen bezüglich der vorstehenden Ziffer 3 (Reisen nach Belgien).

Sobald die verbindliche Regelung vor dem deutschen Gericht gewährleistet ist, soll das HKÜ-Verfahren für erledigt erklärt werden.

Isabelle und Richard sind sich dahingehend einig, dass mit dem Abschluss des HKÜ-Verfahrens gemäß dieser Vereinbarung auch etwaige weitere Verfahren der Mutter in Belgien bzw. des Vaters in Deutschland (jeweils betreffend den gemeinsamen Sohn Louis) erledigt sind; diese Verfahren sollen ausdrücklich nicht weiterverfolgt werden.

Die Eltern besprachen sodann das Memorandum of Understanding mit ihren Rechtsanwältinnen, die dieses billigten und dem Gericht per E-Mail zur Verfügung stellten. Beide MediatorInnen boten den Eltern an, bei Bedarf die Mediation fortzusetzen; es wurde überlegt, in einem solchen Fall andere MediatorInnen am Wohnort der Eltern aufzusuchen, um weitere notwendige Regelungen zu erarbeiten.

Vier Tage später fand die mündliche Verhandlung vor dem Familiengericht statt. Das Memorandum of Understanding war Grundlage einer gerichtlichen Elternvereinbarung, die familiengerichtlich gebilligt wurde. Gleichzeitig erklärten die Anwälte der Parteien, dass das HKÜ-Verfahren damit erledigt war.

In dieser letzten Phase ist es wichtig, dass das Gericht zusammen mit den Anwälten für eine juristische Absicherung der Vereinbarung sorgt. Hierbei sind oft juristisch kompliziertere Fragen zu klären. Teilweise bedarf es sogar der zusätzlichen Einschaltung und Mitwirkung des Gerichts im Herkunftsland. Deswegen ist es wichtig, dass die Eltern die Mediationsvereinbarung so klar und detailliert wie möglich schließen¹⁶.

Kooperation der Professionen

Die Arbeit in diesem hochkomplexen Bereich lebt vom regen und spannenden Austausch zwischen allen beteiligten Professionen¹⁷ und davon, dass neue Wege entwickelt und tatsächlich beschritten werden. Durch die Spezialisierung der Professionellen verlieren die komplizierten Gesetzesvorschriften ihren Schrecken und die wachsenden Erfahrungen führen dazu, dass den Eltern besser geholfen werden kann. Die Mühe aller Beteiligten lohnt unbedingt. Denn wenn es den Eltern gelingt,

gemeinsam die Zukunft ihres Kindes zu regeln und für sich eine neue Perspektive in dieser so schwierigen und meist zunächst ausweglos erscheinenden Lebenssituation zu entwickeln, entlastet dies das gesamte Familiensystem.

In den letzten 10 Jahren etablierte sich die Mediationspraxis bei internationalen Kindesentführungen. Sie wird von AnwältInnen und RichterInnen, Behörden und VerfahrensbeiständInnen, aber vor allem von immer mehr Eltern als bedeutsam und sinnvoll anerkannt und tatsächlich genutzt.

Anmerkung

Dieser Beitrag ist die aktualisierte Überarbeitung der Erstveröffentlichung in der Zeitschrift „Betrifft Justiz“ aus dem Jahr 2011: Erb-Klünemann & Kiesewetter, Kinder zwischen den Welten- Erfahrungen einer Familienrichterin und einer Mediatorin mit internationalen Kindesentführungen, *Betrifft Justiz*, 2011.

16) Carl und Erb-Klünemann, Die Einbeziehung von Mediation in das gerichtliche Verfahren, In: Paul und Kiesewetter (Hrsg.): *Mediation bei internationalen Kindschaftskonflikten*, Beck, 2009, 53–70.

17) Kiesewetter, *Mediation als Chance: Professionelle Dritte im Umfeld von internationalen Kindesentführungen*, *Perspektive Mediation*, 2011.

Literatur

Vertiefende Literatur dazu auch unter www.mikk-ev.de/deutsch/literaturhinweise/

Carl, E. und Erb-Klünemann, M. (2009). „Die Einbeziehung von Mediation in das gerichtliche Verfahren.“ In: C.C. Paul und S. Kiesewetter (Hrsg.): Mediation bei internationalen Kindschaftskonflikten. München: Beck-Verlag, 53–70

Erb-Klünemann, M. und Kiesewetter, S. (2011). Erfahrungen einer Familienrichterin und einer Mediatorin mit internationalen Kindesentführungen. *Betrifft Justiz* 27, 124–128

Kiesewetter, S. und Paul, C.C. (2009). Mediationen bei internationalen Kindschaftskonflikten: Handwerkszeug und Besonderheiten. In: C.C. Paul und S. Kiesewetter (Hrsg.): Mediation bei internationalen Kindschaftskonflikten. C.H. Beck, 33–52

Kiesewetter, S. (2011). Mediation als Chance: Professionelle Dritte im Umfeld von internationalen Kindesentführungen. *Perspektive Mediation*, 8 (3), 130–135

Nehls, K. (2009). Rechtliche Grundlagen bei internationalen Kindesentführungen sowie bei internationalen Sorge- und Umgangsverfahren. In: C.C. Paul und S. Kiesewetter (Hrsg.): Mediation bei internationalen Kindschaftskonflikten. C.H. Beck, 13–32

Paul, C.C. und Kiesewetter, S. (Hrsg.) (2009). Mediation bei internationalen Kindschaftskonflikten. C.H. Beck

Paul, C.C. und Kiesewetter, S. (Hrsg.) (2011). *Cross-Border Family Mediation*. Wolfgang Metzner Verlag

Paul, C.C. und Roberts, M. (2005). Einzelsitzungen in der Familien-Mediation. Aus der Praxis familienrechtlicher Mediation in Großbritannien. *ZKM*, 6, 22–26.



Kontakt

Sybille Kiesewetter, Diplom-Psychologin und Mediatorin, Geschäftsführerin von MiKK e.V. (Mediation bei internationalen Kindschaftskonflikten). Sie arbeitet als Coach und Beraterin. Als Familienmediatorin und Trainerin ist sie auf grenzüberschreitende Familienkonflikte spezialisiert. Sie befindet sich in der Ausbildung zur Psychoanalytikerin und hat diverse Beiträge in den Bereichen Mediation und Psychosomatik publiziert.

www.mikk-ev.de, www.kma-praxis.de



Kontakt

Martina Erb-Klünemann, ist als Familienrichterin am Amtsgericht Hamm auf internationale Familienkonflikte spezialisiert. Sie ist die Vorsitzende der Arbeitsgruppe zur Einbeziehung von Mediation in HKÜ-Verfahren. Sie ist deutsche Verbindungsrichterin im Europäischen Justiziellen Netz für Zivil- und Handelssachen (EJN) und im Internationalen Haager Richternetzwerk (IHNJ).

Martina.Erb-Klunenemann@ag-hamm.nrw.de



Kontakt

Christoph C. Paul, Rechtsanwalt und Notar, Mediator (BAFM) ist Erster Vorsitzender von MiKK e.V. (Mediation bei internationalen Kindschaftskonflikten). Er arbeitet als Mediator in eigener Praxis in den Bereichen der Familien- sowie Erb- und Wirtschaftsmediation und ist spezialisiert auf Mediationen bei internationalen Kindesentführungen sowie internationalen Umgangs- und Sorgerechtsverfahren.

paul@paul-partner.eu